

Wahlordnung

der Gefangeneninteressenvertretung (Gefangenenmitverantwortung) in der JVA Goldlauter

1. Wahl der Vertrauensleute (Vertrauensmänner der Vollzugsgruppen)

- 1.1 Aktives Wahlrecht:
Jeder Straf- und Untersuchungsgefangene hat eine Stimme. Die Wahl ist geheim und erfolgt auf Stimmzettel.
- 1.2 Passives Wahlrecht:
Wählbar ist jeder Straf- und Untersuchungsgefangene der Vollzugsgruppe, soweit sich dieser zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 2 Monate in der JVA befindet.
- 1.3 Wahlvorschläge (Kandidaten) können schriftlich beim Kontaktbediensteten (Freizeitbediensteter) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge werden dann an den Informationstafeln der Vollzugsgruppen veröffentlicht. Wahlvorschläge signalisieren die Bereitschaft des Gefangenen sich als Vertrauensmann der Vollzugsgruppe zur Verfügung zu stellen.
- 1.4 Gewählt ist der Vertrauensmann, der die meisten Stimmen seiner Vollzugsgruppe erhält, die Wahl annimmt und gegen dessen Wahl der Leiter der JVA keine Einwendungen erhebt. Der Kandidat mit der nächst höheren Stimmzahl ist der Vertreter des Vertrauensmannes.
- 1.5 Vereinigt ein Kandidat alle Stimmen auf sich, so wird der Vertreter des Vertrauensmannes in einem zweiten Wahlgang gewählt.
- 1.6 Die gewählten Vertrauensmänner der Vollzugsgruppen bilden die Gefangenenmitverantwortung des geschlossenen Vollzuges.

2. Durchführung der Wahl der Vertrauensleute

- 2.1 Der Kontaktbedienstete ist der Wahlleiter. Er leitet und überwacht die gesamte Wahl und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.
- 2.2 Je ein Gefangener einer Vollzugsgruppe wird als Mitglied des Wahlausschusses bestimmt. Der Vorschlag erfolgt durch den Stationsdienst der Vollzugsgruppe.
- 2.3 Der Stationsbedienstete übergibt allen anwesenden Gefangenen am Wahntag oder Vortag persönlich einen Stimmzettel. Dies gilt auch bei gemeinschaftlicher Unterbringung. Der Erhalt des Stimmzettels ist durch den empfangenden Gefangenen schriftlich zu bestätigen.
- 2.4 Der Wahlausschuss sammelt am Wahntag mit einer Wahlurne die Stimmzettel wieder ein. Jeder Gefangene muss seinen Stimmzettel persönlich in die Wahlurne werfen.

2.5 Die Auszählung der Stimmzettel obliegt dem Wahlausschuss

2.6 Auf dem Stimmzettel darf nur ein Name stehen.

Stehen mehrere Namen auf dem Stimmzettel oder ist der Wählerwille nicht erkennbar ist der Stimmzettel ungültig.

Stimmzettel auf denen kein Name vermerkt ist sind ungültig.

Nicht abgegebene Stimmzettelsind verlorene Stimmen.

2.7 Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss schriftlich festgehalten. Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Kontaktbedienstete bestätigen mit ihren Unterschriften die Richtigkeit des Wahlergebnisses.

2.8 Das Wahlergebnis wird von dem Kontaktbediensteten an den Leiter der JVA weitergeleitet, dieser bestätigt die Wahl. Die zwei Gefangenen der Vollzugsgruppe, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, (Vertrauensleute) bilden die Vertretung der GMV für die jeweilige Vollzugsgruppe.

2.9 Der Vertrauensmann mit den meisten Stimmen vertritt die Vollzugsgruppe im Insassenrat.

3. Wahl der Insassensprecher

3.1 In der ersten Sitzung des Insassenrates nach der Wahl der Vertrauensleute wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte den Insassensprecher, sowie dessen Vertreter.

3.2 Der Kontaktbedienstete ist der Wahlleiter. Er bildet einen Wahlausschuss, bestehend aus jeweils einem Gefangenen pro Vollzugsgruppe.

3.3 Jeder Vertrauensmann hat bei der geheimen Wahl des Insassensprechers zwei Stimmen.

3.4 Der Insassensprecher, sowie dessen Vertreter werden in einem Wahlgang gewählt.

3.5 Die Stimmzettel werden durch den Wahlausschuss in einer Wahlurne eingesammelt.

3.6 Die Auszählung der Stimmzettel obliegt dem Wahlausschuss. Der Stimmzettel darf maximal zwei Namen enthalten. Sind mehr als zwei Namen auf dem Stimmzettel oder ist der Wählerwille nicht erkennbar, so ist der Stimmzettel ungültig. Leer abgegebene Stimmzettel sind ungültige Stimmen. Nicht abgegebene Stimmzettel sind verlorene Stimmen.

3.7 Als Insassensprecher ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Gefangene mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist der Vertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3.8 Erhält ein Vertrauensmann im ersten Wahlgang alle Stimmen, so wird der Vertreter in einem zweiten Wahlgang bestimmt.

3.9 Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss und den Wahlleiter schriftlich dokumentiert und unterzeichnet.

3.10 Die Wahl ist endgültig, wenn der Leiter der JVA keine Einwendungen erhebt.

3.11 Scheidet der Insassensprecher aus, rückt der Vertreter zum Insassensprecher auf.

4. Wahltermin

Neuwahlen finden einmal jährlich statt.

5. Verlust des Mandats

Der Gefangene verliert sein Mandat bei Verlegung in eine andere Anstalt, bei Entlassung aus dem Justizvollzug und bei Abberufung durch den Leiter der JVA.

Suhl im Oktober 2019

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Goldlauter